

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer III



III 2016 69

Entscheidung vom 23. November 2016

Besetzung

lic.iur. Achilles Humbel, Präsident
Ruth Mikšovic-Waldis, Richterin
Monica Huber-Landolt, Richterin
MLaw Stefan Getzmann, Gerichtsschreiber

Parteien

Schelbert AG, Tief- und Strassenbau, Stalden, Postfach 263, 6436 Muotathal, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Matthias Geiser, c/o SwissLegal (Zürich) AG, Zolliker-/Alfred-Ulrich-Strasse 2, Postfach 575, 8702 Zollikon-Zürich,

gegen

1. **Gemeinderat Arth**, Rathausplatz 6, Postfach 263, 6415 Arth,
2. **Amt für Raumentwicklung ARE**, Bahnhofstrasse 14, Postfach 1186, 6431 Schwyz,
3. **Regierungsrat des Kantons Schwyz**, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Vorinstanzen,
4. **Schweizer Heimatschutz**, Villa Patumbah, Zollikerstrasse 128, 8008 Zürich, vertreten durch Schweizer Heimatschutz, Zwergarten 11, 6415 Arth,
5. **Schwyzler Heimatschutz**, Zwergarten 11, 6415 Arth,
6. **Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP)**, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern,
7. **Erwin Hammer**, Bernerhöhe, Gotthardstrasse 80, Postfach 454, 6410 Goldau, Beschwerdegegner, Ziffer 4 bis 7 vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Peter Möri, Frankenstrasse 18, Postfach, 6002 Luzern,

Gegenstand

Planungs- und Baurecht (Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial; Baubewilligung)

Sachverhalt:

A. Die Schelbert AG Tief- und Strassenbau ersuchte den Gemeinderat Arth am 27. August 2008 um die Bewilligung für die Erstellung einer Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushubmaterial auf dem ausserhalb der Bauzonen in der Zone für Materialgewinnung und Materialablagerung ZM gelegenen Grundstück KTN 1713 im Halte von 41'368 m² auf der Bernerhöhe, Buosigen, Goldau. Gegen das am 29. August 2008 öffentlich ausgeschriebene Bauvorhaben (Abl-SZ 2008, S. 1794f.) erhob Erwin Hammer, Eigentümer der benachbarten Liegenschaft KTN 1715 (Gotthardstrasse 80), öffentlichrechtliche Einsprache. Der Gemeinderat Arth wies mit Beschluss (GRB) vom 14. April 2009 die Einsprache ab und erteilte unter Bezugnahme auf den kantonalen Gesamtentscheid des Volkswirtschaftsdepartements vom 18. März 2009 und der Verfügung des Bezirksrates Schwyz vom 19. September 2008 die nachgesuchte Baubewilligung. Die hiergegen von Erwin Hammer erhobene Verwaltungsbeschwerde wurde vom Regierungsrat mit Beschluss (RRB) Nr. 990/2009 vom 15. September 2009 gutgeheissen, und die Sache wurde in Aufhebung des gemeinderätlichen Beschlusses an den Gemeinderat Arth zurückgewiesen.

B. Gegen die vom Gemeinderat Arth am 8. November 2010 erneut erteilte Baubewilligung erhob Erwin Hammer am 1. Dezember 2010 wiederum Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat, welcher mit RRB Nr. 925/2011 vom 20. September 2011 wie folgt entschied:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Ziff. 4 der Baubewilligung des Gemeinderates Arth vom 8. November 2010 wie folgt neu gefasst:
"4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Gemeinderat Arth vor Baubeginn Planunterlagen zur Genehmigung einzureichen, aus denen ersichtlich ist, wie der im Wegrodel aufgeführte Fussweg Nr. 35 während den Schütтарbeiten und nach deren Abschluss geführt wird."
 2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 3. Das Amt für Wald und Naturgefahren wird angewiesen, im Sinne der Erwägungen ein nachträgliches Waldfeststellungs- und Rodungsbewilligungsverfahren durchzuführen.
- (4.-8. ...).

Gegen diesen Beschluss erhob neben Erwin Hammer (Verfahren III 2011 165) auch das Bundesamt für Umwelt (Verfahren III 2011 163) Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz. Es beantragte, Dispositiv-Ziff. 3 des RRB Nr. 925/2011 vom 20. September 2011 sei insoweit zu ergänzen, dass von der Baubewilligung erst nach Eintritt der Rechtskraft einer Waldfeststellungsverfügung (Feststellung auf Nichtwald im Sinne der eidgenössischen Waldgesetzgebung) oder einer Rodungsbewilligung Gebrauch gemacht werden könne.

Das Verwaltungsgericht vereinigte die beiden Beschwerden und beurteilte diejenige des Bundesamts für Umwelt mit VGE III 2011 163 und III 2011 165 vom 8. Februar 2012 als begründet (Erw. 2 bis 4). Die bedingungslose Bestätigung der Baubewilligung würde das gleichzeitige angeordnete waldrechtliche Verfahren in Frage stellen und den allenfalls zu schützenden Wald gefährden. Da die Beschwerde III 2011 165 jedoch teilweise gutzuheissen und der angefochtene Beschwerdeentscheid sowie die Baubewilligung aufzuheben und die Sache zur Ergänzung und Neuurteilung zurückzuweisen seien, werde die Ergänzung der Bewilligung bzw. des Beschwerdeentseides mit einer Suspensiv-Bedingung obsolet.

Die Beschwerde von Erwin Hammer wurde teilweise gutgeheissen. Der angefochtene RRB Nr. 925/2011 vom 20. September 2011 sowie die ihm zugrunde liegende gemeinderätliche Baubewilligung wurden aufgehoben. Die Sache wurde an den Gemeinderat Arth zur Ergänzung und Neuurteilung - unter Beizug und Mitwirkung der kantonalen zuständigen Behörden - zurückgewiesen. Vorab sei ein ordentliches Waldfeststellungs- und (allenfalls) Rodungsbewilligungsverfahren durchzuführen. Bei Durchführung des Rodungsbewilligungsverfahrens sei zusätzlich die Einholung eines Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zu prüfen (Erw. 8). Dieser VGE III 2011 163 und III 2011 165 vom 8. Februar 2012 wurde nicht angefochten.

C. Im Nachgang zum VGE III 2011 163 und III 2011 165 vom 8. Februar 2012 leitete das kantonale Amt für Wald- und Naturgefahren (AWN) ein Waldfeststellungsverfahren ein, dessen Ergebnis im Plan (Mut.Nr. 1362-STGR-01) "Waldfeststellung Buosigen, Gemeinde Arth" vom 6. August 2013 festgehalten wurde. Das Waldfeststellungsgesuch wurde vom Gemeinderat Arth im Amtsblatt Nr. 32 vom 9. August 2013 (S. 1798) publiziert und öffentlich aufgelegt.

Am 17. Juli 2013 reichte die Schelbert AG Tief- und Strassenbau beim Gemeinderat Arth eine Bauprojektänderung (Projektreduktion) für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub auf dem Grundstück KTN 1713 ein (Baugesuch Nr. 2013-0077). Gleichentags reichte sie auch ein Rodungsgesuch ein. Das Baugesuch und das Rodungsgesuch wurden ebenfalls im Amtsblatt Nr. 32 vom 9. August 2012 (S. 1795 und 1798) publiziert und öffentlich aufgelegt. Gegen das Bau- und das Rodungsgesuch erhoben neben Dritten Erwin Hammer, der Schweizer Heimatschutz, der Schwyzer Heimatschutz und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz Einsprache.

D. Mit Schreiben vom 13. September 2013 unterbreitete das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) das Baugesuch der ENHK zur Beurteilung. Am

25. November 2013 fand eine Begehung einer Delegation der ENHK im Beisein der Bauherrschaft, der beauftragten Planungsbüros, der Gemeinde Arth, des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei, des AWN sowie des ARE statt. Mit Gutachten vom 6. Februar 2014 kam die ENHK zum Schluss, dass die geplante Deponie "eine schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1604 darstellt", und sie beantragte, die Rodungsbewilligung nicht zu erteilen und das Vorhaben abzulehnen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) äusserte sich mit Stellungnahme vom 15. August 2014 ebenfalls negativ zum Rodungsgesuch.

Mit Gesamtentscheid vom 16. Dezember 2014 verweigerte das ARE die kantonale Baubewilligung und die Rodungsbewilligung für das Baugesuch der Schelbert AG, Tief- und Strassenbau (Disp.-Ziff. 1). Der Bauherrschaft wurde eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 4'900.-- auferlegt (Disp.-Ziff. 5).

Mit GRB Nr. 38 vom 19. Januar 2015 erwog der Gemeinderat Arth, dass er als zuständige Baubewilligungsbehörde das Baugesuch gemäss dem kantonalen Gesamtentscheid abzulehnen habe. Kommunale Bauvorschriften seien mit dem Vorhaben nicht tangiert. Folglich lehnte er das Baugesuch ab unter Gutheissung der Einsprachen, soweit auf diese eingetreten wurde. Die Kosten von insgesamt Fr. 7'000.-- (Behandlungsgebühr von Fr. 1'500.--; Publikationskosten von Fr. 600.--; kantonale Baubewilligungsgebühr von Fr. 4'900.--) wurden der Schelbert AG Tief- und Strassenbau auferlegt.

E. Gegen den GRB Nr. 38 vom 19. Januar 2015 erhob die Schelbert AG, Tief- und Strassenbau, mit Eingabe vom 11. Februar 2015 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz mit den folgenden Anträgen:

1. Es sei der baurechtliche Entscheid des Gemeinderates Arth vom 19. Januar 2015 bezüglich Baugesuch-Nr. 2013-0077 aufzuheben.
2. Es sei der Gesamtentscheid des Amtes für Raumentwicklung (ARE) des Kantons Schwyz vom 16. Dezember 2014 mit Baugesuch-Nr. B2013-1090 aufzuheben.
3. Es seien sämtliche Einsprachen, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.
4. Es sei das Baugesuch zu bewilligen.
5. Eventualiter sei das Baugesuch zur Neuurteilung an die Bewilligungsbehörde zurück zu weisen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Bewilligungsbehörden und Beschwerdegegnerschaft.

F. Mit RRB Nr. 174/2016 vom 23. Februar 2016 wies der Regierungsrat die Beschwerde ab (Disp.-Ziff. 1). Die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 1'500.-- wurden der Schelbert AG, Tief- und Strassenbau, auferlegt (Disp.-Ziff. 2), die

überdies verpflichtet wurde, den Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung von gesamthaft Fr. 1'800.-- zu bezahlen (Disp.-Ziff. 3).

G. Gegen diesen am 1. März 2016 versandten Regierungsratsbeschluss erhebt die Schelbert AG, Tief- und Strassenbau, mit Eingabe vom 22. März 2016 (Postaufgabe am gleichen Tag) fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit den folgenden Anträgen:

1. Es seien der Beschwerdeentscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz Nr. 174/2016 vom 23. Februar 2016, der baurechtliche Entscheid des Gemeinderates Arth Nr. 2013-0077 vom 19. Januar 2015 und der kantonale Gesamtentscheid des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Schwyz Nr. B2013-1090 vom 16. Dezember 2014 aufzuheben, und es sei
 - a) die Rodungs- und Baubewilligung vom angerufenen Verwaltungsgericht gemäss Baugesuch im Baubewilligungsverfahren der Gemeinde Arth Nr. 2013-0077 für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub Buosigen zu erteilen; oder
 - b) eventualiter die Sache an die Bewilligungsbehörden zur Erteilung der Rodungs- und Baubewilligung gemäss Baugesuch im Baubewilligungsverfahren der Gemeinde Arth Nr. 2013-0077 für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub Buosigen zurückzuweisen; oder
 - c) subeventualiter die Sache an die Bewilligungsbehörden zur Neuurteilung des Rodungs- und Baugesuches im Baubewilligungsverfahren der Gemeinde Arth Nr. 2013-0077 für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub Buosigen zurückzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanzen und der Beschwerdegegnerschaft.

H. Das ARE teilt mit Schreiben vom 31. März 2016 seinen Verzicht auf die Einreichung einer umfangreichen Vernehmlassung mit. Ebenso teilt der Gemeinderat Arth am 4. April 2016 seinen Verzicht auf eine Vernehmlassung mit. Das Sicherheitsdepartement beantragt vernehmlassend am 13. April 2016, die Beschwerde sei unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin abzuweisen. Mit - soweit ersichtlich - gleich lautenden Vernehmlassungen vom 18. Mai 2016 beantragen die Beschwerdegegner Ziff. 4 bis 6 einerseits und der Beschwerdegegner Ziff. 7 andererseits, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei; die Baubewilligung und die Rodungsbewilligung seien zu verweigern; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin vor allen Instanzen.

I. Mit Replik vom 12. Juli 2016 äussert sich die Beschwerdeführerin zu den Vernehmlassungen und ersucht um antragsgemässe Gutheissung der Beschwerde. Wiederum mit - soweit ersichtlich - gleich lautenden Dupliken erneuern

die Beschwerdegegner Ziff. 4 bis 6 einerseits und der Beschwerdegegner Ziff. 7 andererseits die mit der Vernehmlassung vom 18. Mai 2016 gestellten Anträge.

J. Mit Eingabe (Triplik) vom 19. September 2016 äussert sich die Beschwerdeführerin zu den Dupliken. Hierzu nehmen die Beschwerdegegner in einer Eingabe vom 4. Oktober 2016 Stellung. Die Beschwerdeführerin lässt sich hierzu am 17. Oktober 2016 vernehmen.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1 Der Regierungsrat führt im angefochtenen Beschluss unter anderem aus, in der Gemeinde bestehe eine rechtskräftig ausgeschiedene und vom Regierungsrat genehmigte Zone für Materialgewinnung und Materialablagerung (Sondernutzungszone), welche dem Bauherrn einen Anspruch auf zonenkonforme Nutzung des Bodens einräume, sofern die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts (Art. 21 f. des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG; SR 700] vom 22.6.1979; § 72 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; SRSZ 400.100] vom 14.5.1987) eingehalten würden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Deponieprojekt aufgrund des Richtpläneintrags "Zwischenergebnis" nicht bewilligungsfähig sein sollte (Erw. 3.1 f.). Aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs an Ablagerungsmöglichkeiten für Aushubmaterial bestünden wichtige Gründe für die Rodung. Die fragliche Zone sei zudem die einzige dieser Art in der Gemeinde; die Deponie sei auf den Standort auf dem Grundstück KTN 1713 angewiesen. Die Rodung des Waldes führe zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Gegen die Bewilligungserteilung sprächen indessen die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Die Stellungnahmen resp. Gutachten der Fachinstanzen erwiesen sich als sachlich und schlüssig und beruhten auf einer umfassenden Interessenabwägung (Erw. 3.5). Auch ausserhalb eines Rodungsbewilligungsverfahrens müssten sich Bauten und Anlagen gemäss § 56 PBG (Einordnungsgebot) so in die Umgebung eingliedern, dass sie das Landschaftsbild nicht störten, wobei die besonderen Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz vorbehalten blieben; diesen Vorschriften genüge das Projekt nicht (Erw. 3.6). Aus dem VGE III 2011.163 und III 2011.165 vom 8. Februar 2012 lasse sich nicht schliessen, dass sich die ENHK bei ihrer Beurteilung nur noch auf die Auswirkungen der Rodung beschränken dürfe (Erw. 4.2). Auch Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) vom 4. Oktober 1991 verlange eine gesamthafte Beurteilung aller auf dem Spiel stehenden Interessen (Erw. 4.3). In der Nutzungsplanung seien die nötigen forstrechtlichen Abklärungen nicht gemacht und die Interessen des Natur- und Heimatschutzes nicht berücksichtigt worden. Die Rückweisungsanordnung des Verwaltungsge-

richts sei richtig umgesetzt worden (Erw. 4.5). Die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes seien nicht gegeben (Erw. 5). Ob die Genehmigung der Zone für Materialgewinnung und Materialablagerung widerrufen werden müsse, sei nicht abschliessend zu klären. Schlichtwegs ausgeschlossen erscheine die Realisierung einer Deponie nicht. Die von den Vorinstanzen und der ENHK abgegebenen Einschätzungen könnten nur mit Bezug auf das bisherige, überdimensionierte Projekt geteilt werden (Erw. 6.1).

1.2 Die Beschwerdeführerin rügt zusammenfassend (Beschwerde S. 3 Rz. 5),

- ihr rechtliches Gehör und die Begründungspflicht seien verletzt worden;
- die Bewilligungsbehörde habe durch die vorgenommene uneingeschränkte Prüfung der Landschaftsverträglichkeit im Rodungsbewilligungsverfahren
 - die Rückweisungsanordnung des Verwaltungsgerichts betreffend eingeschränkte Prüfung der Landschaftsverträglichkeit missachtet,
 - die materielle Rechtskraft der Feststellung der Landschaftsverträglichkeit des Projekts verkannt,
 - die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 5 WaG verletzt;
- der Gesuchstellerin sei zu Unrecht kein Vertrauensschutz gewährt worden,
- der Wildtierkorridor SZ 5 führe nicht über den Bauprojektperimeter; der Wildwechsel werde durch das Bauprojekt ohnehin nicht beeinträchtigt.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die von der Beschwerdeführerin bereits mit der Verwaltungsbeschwerde vom 11. Februar 2015 zusammenfassend vorgetragenen Rügen (S. 3 Rz. 5).

2.1.1 Die Beschwerdeführerin zitierte in der Verwaltungsbeschwerde vom 11. Februar 2015 (S. 5 Rz. 15) die wie folgt lautende Erwägung 7.1 des VGE III 2011 163+165 vom 8. Februar 2012:

7.1 In welchem Ausmass trotz der rechtskräftigen Umzonung der KTN 1713 in die Zone für Materialgewinnung und Materialablagerung, des Nutzungsplanverfahrens als massgebendes Leitverfahren und der nur ausnahmsweisen akzessorischen Überprüfung der Nutzungsplanung auf nachträgliche Rügen einzutreten ist, hängt vom sachlichen Zusammenhang mit den forstrechtlichen und den allfälligen gutachterlichen Ergänzungen betreffend Landschaftsverträglichkeit ab. Es muss eine sachlich fundierte und das Koordinationsgebot beachtende Beurteilung dieser beiden Teilaspekte gewährleistet sein, wobei diesbezüglich nicht das Rügeprinzip, sondern die Untersuchungs- und Officialmaxime im Vordergrund steht.

Die Beschwerdeführerin machte geltend, gemäss dieser Rückweisungsanordnung sei eine "akzessorische Überprüfung" (i.S. der Nutzungsplanung) nur noch bezüglich der forstrechtlichen Ergänzungen sowie der gutachterlichen Ergänzun-

gen betreffend Landschaftsverträglichkeit zulässig (Verwaltungsbeschwerde S. 5 Rz. 17). Diese Beschränkung werde durch die Rückweisungsanordnung in Erw. 7.2 des VGE III 2011 163+165 vom 8. Februar 2012 bestätigt, wonach "die ENHK-Begutachtung nurmehr auf die forstrechtliche Bundesaufgabe abgestützt werden kann", während weitergehende Begründungen im Nutzungsplanverfahren hätten erhoben werden können (Verwaltungsbeschwerde S. 6 Rz. 21 ff.). Die ENHK und auch die kantonalen und kommunalen Bewilligungsbehörden hätten sich auftrags- und anordnungswidrig nicht an die zwingenden Vorgaben gehalten (Verwaltungsbeschwerde S. 8 Rz. 30 und 33). Es sei auch nicht gerügt worden, der Stockschlag sei nicht landschaftsverträglich (Verwaltungsbeschwerde S. 8 Rz. 31).

2.1.2 Die Beschwerdeführerin rügt, der Regierungsrat habe ihre Argumentation nur bestritten, sich indessen inhaltlich nicht damit auseinandergesetzt. Somit sei ihr rechtliches Gehör verletzt worden (Beschwerde S. 6 Rz. 16 ff.; S. 7 Rz. 22; Duplik S. 2 f. Rz. 1 ff.).

2.2 Der Regierungsrat hat sich mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in den Erw. 4.1 bis 4.5 auseinandergesetzt. Unter anderem hat er festgehalten, das Ausmass der Beurteilung nachträglicher Rügen hänge vom sachlichen Zusammenhang mit den forstrechtlichen und den gutachterlichen Ergänzungen betreffend Landschaftsverträglichkeit ab. Das Verwaltungsgericht habe zum Ausdruck gebracht, dass eine sachlich fundierte und das Koordinationsgebot beachtende Beurteilung zu gewährleisten sei, wobei die Untersuchungs- und Officialmaxime im Vordergrund stehen müsse (Erw. 4.2). Art. 5 WaG verlange eine gesamthafte Beurteilung aller im Spiel stehenden Interessen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könne es nicht genügen, die Auswirkungen einer Rodung als solcher auf das Landschaftsbild zu beurteilen, da diese für sich allein praktisch gar nie in Erscheinung trete; vielmehr sei auch das geplante Bauwerk unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen (Erw. 4.3). Der Auffassung der Beschwerdeführerin, die Landschaftsverträglichkeit sei bereits in der rechtskräftigen Nutzungsplanung eingehend geprüft worden, könne nicht gefolgt werden (Erw. 4.5).

Der Regierungsrat hat sich mithin einlässlich mit dem Standpunkt der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Sein Verständnis der verwaltungsgerichtlichen Rückweisungsanordnung hat er aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet. Seiner diesbezüglichen Begründungspflicht ist er in jeder Hinsicht und umfassend nachgekommen. Die Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich als unzutreffend. Anzuführen ist, dass das regierungsrätliche Verständnis der verwaltungsgerichtlichen Rückweisungsanordnung nicht zu beanstanden ist.

2.3.1 Die Beschwerdegegner weisen in diesem Zusammenhang (Vernehmlassung S. 10) zudem zu Recht darauf hin, dass das Verwaltungsgericht in erwähn- ten Entscheid in Erw. 6.3 auch festgehalten hat, dass der kantonalen Fachstelle nach NHG nicht vorgeworfen werden könne, sie hätte den Antrag auf Begutach- tung im Planungsverfahren einbringen müssen.

2.3.2 An der erwähnten Stelle führte das Verwaltungsgericht auch aus, im Nut- zungsplanverfahren habe ("wahrscheinlich fälschlicherweise") kein Rodungsbe- willigungsverfahren und keine damit verbundene Bundesaufgabe zur Diskussion gestanden. Wenn davon auszugehen sei, dass mit erheblicher Wahrscheinlich- keit das Rodungsbewilligungsverfahren nachträglich im Baubewilligungsverfah- ren durchzuführen sein werde, werde damit gleichzeitig auch die Frage der Bun- desaufgabe bzw. der ENHK-Begutachtung aufgeworfen. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 sei die Vornahme einer Rodung eine Bundesaufgabe. Die Erfüllung dieser Bundesaufgabe erfordere ein Gutachten durch die ENHK, sofern - bei Zu- ständigkeit des Kantons, welche hier gestützt auf Art. 6 WaG gegeben ist - die kantonale Fachstelle gemäss Art. 25 Abs. 2 NHG dies für notwendig erachte. Bei dieser Konstellation könne der kantonalen Fachstelle nicht vorgeworfen werden, sie hätte den Antrag auf Begutachtung im Planungsverfahren einbringen müs- sen, bzw. ihr vorliegender Antrag sei verspätet. Eine solch strengformale Be- trachtungsweise würde auch im Widerspruch zur Annahme stehen, dass die nachträgliche Sanierung den Verfahrensfehler nicht als schwerwiegend erschei- nen lässt.

2.3.3 Des Weiteren hielt das Verwaltungsgericht auch fest (Erw. 6.4 f.), das vom Regierungsrat im Sinne von Art. 25 NHG als zuständige Fachstelle bezeichnete Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) habe das Bauvorhaben aus Sicht des Natur- und Heimatschutzes nicht für bewilligungsfähig, jedoch für eine abschlies- sende Beurteilung die Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Hei- matschutzkommission (ENHK) als erforderlich erachtet. Im Gesamtentscheid vom 18. März 2009 habe das Volkswirtschaftsdepartement abweichend vom ANJF die Landschaftsverträglichkeit bei gleichzeitiger Verneinung der Bundes- aufgabe bejaht. Es ergebe sich somit, dass bei Bejahung der Waldqualität bzw. bei Durchführung des Rodungsbewilligungsverfahrens (als Bundesaufgabe) zu- sätzlich nach Art. 7 Abs. 1 NHG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b und 25 NHG vorzuge- hen und - nach vorgängiger genauer Feststellung, inwieweit das Bauvorhaben in den BLN-Gebieten liege - die Einholung eines ENHK-Gutachtens zu prüfen sei. Ein allfälliges ENHK-Gutachten werde bei der Neuurteilung unter Einhaltung der Parteirechte gebührend mitzubersichtigen sein.

2.3.4 Der Regierungsrat hat im angefochtenen Entscheid - neben dem verwaltungsgerichtlichen Rückweisungsentscheid - namentlich unter Hinweis auf Gesetz und Rechtsprechung auch zutreffend dargelegt, dass eine gesamthafte Beurteilung aller auf dem Spiel stehenden Interessen erforderlich sei. Die Rodungsbewilligung dürfe nicht durch ein vorangegangenes Raumplanungsverfahren präjudiziert werden (Erw. 4.3 mit Hinweis auf Art. 5 WaG, BGE 122 II 81 Erw. 6.d; Bundesgerichtsurteil 1A.168/2005 vom 1.6.2006 Erw. 2.2 u.w.).

2.3.5 Auf Antrag des ANJF wurde das ENHK-Gutachten eingeholt (vgl. vorstehend Ingress lit. D).

Es kann mithin nicht gesagt werden, diese ergänzende Abklärung sei über das vom Verwaltungsgericht geforderte Mass hinausgegangen. Einerseits wurde somit der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei einer Rodung um eine Bundesaufgabe handelt; andererseits verlangt die Waldgesetzgebung (auf welche sich das ENHK-Gutachten abstützen kann), dass bei Rodungen dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen ist. Für das Verwaltungsgericht besteht kein Anlass, auf seine Erwägungen im VGE III 2011 163 + 165 vom 8. Februar 2012 zurückzukommen, namentlich auch nicht soweit die Beschwerdeführerin (zu Unrecht) eine unzulässige akzessorische Überprüfung des Zonenplans geltend macht (Beschwerde S. 9 f. Rz. 32 f.), nachdem vorliegend die Baubewilligung für das konkrete Projekt zur Diskussion steht.

In diesem Zusammenhang ist die Machbarkeitsstudie der Beschwerdeführerin vom 28. Februar 2006 zu erwähnen, in welcher sich die Beschwerdeführerin auch zu wesentlichen Umweltaspekten, unter anderem auch zum Gewässerschutz und Landschaftsschutz, geäußert hat (S. 23 ff. Ziff. 6.4 f.). Unter Ziff. 6.6.4 (Wald) wurde festgehalten, im Projektperimeter der Aushublagerung Buosigen sei gemäss Zonenplan der Gemeinde kein Wald ausgeschieden. Dies gelte auch für die beiden in Ziff. 6.6.2 beschriebenen Feldgehölze. Es könne deshalb davon ausgegangen werden, dass kein Rodungsgesuch erforderlich sei. Die Beschwerdeführerin ersuchte in der Folge weder um eine Rodungsbewilligung noch um eine - als Voraussetzung für ein Rodungsgesuch - damit zusammenhängende Waldfeststellung (vgl. Art. 10 Abs. 3 WaG).

2.3.6 Unbehelflich sind vor diesem Hintergrund die Vorbringen der Beschwerdeführerin, die umfassende Prüfung der Landschaftsverträglichkeit verletze die Rechtskraft der projektbezogenen Einzonung. Die Landschaftsverträglichkeit sei in der Machbarkeitsstudie im Umzonungsverfahren umfassend dargestellt und abgehandelt worden. Weder die Landschaftsverträglichkeit noch eine fehlende Waldfeststellung noch ein fehlendes Rodungsgesuch seien beanstandet worden.

Vielmehr habe das Volkswirtschaftsdepartement als kantonale Entscheidbehörde betreffend die kantonale Baubewilligung die umfassende Prüfung des Bauprojekts im Nutzungsplanungsverfahren mit Gesamtentscheid vom 18. März 2009 ausdrücklich bestätigt (Beschwerde S. 11 Rz. 42 ff.). Im Rodungsbewilligungsverfahren könne nur noch der Eingriff in die Bestockung auf seine Landschaftsverträglichkeit überprüft werden (Beschwerde S. 13 Rz. 48 und 51; Duplik S. 3 f. Rz. 7). Das Nutzungsplanungsverfahren sei auch formell ordnungsgemäss durchgeführt worden mit Einsprachen und Beschwerde von Umweltverbänden (Beschwerde S. 13 Rz. 50). Bei der projektbezogenen Einzonung handle es sich - gerade in Bezug auf die Landschaftsverträglichkeit - um eine der Baubewilligung angenäherte, zumindest verfügungsähnliche Rechtsgrundlage (Beschwerde S. 13 Rz. 51). Art. 5 WaG verlange in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung nicht mehr explizit, dass im Rodungsverfahren auch ein Bauprojekt (oder Werk) auf seine Landschaftsverträglichkeit zu prüfen sei (Beschwerde S. 14 Rz. 53 f.; vgl. Duplik S. 7 f. Rz. 27 ff.). Angesichts der im Nutzungsplanungsverfahren mit der Detailtiefe einer Baubewilligung geprüften projektbezogenen Einzonung liege mit dem Stillschweigen der Behörden zur Waldqualität der Bestockung kein unverbindliches Schweigen vor (Beschwerde S. 15 Rz. 56 f.).

Diese Argumentation der Beschwerdeführerin lässt sich auch nicht mit dem Umstand vereinbaren, dass ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich nach wie vor ein dynamischer Waldbegriff gilt (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG; Parlamentarische Initiative Flexibilisierung der Waldflächenpolitik, Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 3.2.2011, BBI 2011 S. 4397 ff., S. 4418). Bei der Zone für Materialgewinnung und Materialablagerung handelt es sich gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b viertes Alinea des Baureglements (BauR) der Gemeinde Arth vom 8. Dezember 1991 um eine Nichtbauzone, was der bundesgerichtlichen Qualifikation einer Abbauzone entspricht (vgl. Bundesgerichtsurteil 1A.115/2003 vom 23.2.2004 Erw. 2.1 ff.). Zudem ist auch aus Art. 10 Abs. 1 WaG (wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist) und Art. 10 Abs. 2 lit. a WaG (eine Waldfeststellung ist anzuordnen in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen) zu schliessen, dass eine Waldfeststellung als Voraussetzung für die Beantwortung der Frage, ob überhaupt eine Rodungsbewilligung erforderlich ist, auch bei bereits bestehendem Nutzungsplan durchaus zulässig ist (vgl. Wagner Pfeifer, Umweltrecht. Besondere Regelungsbereiche, Zürich 2013, Rz. 1392 [Waldfeststellungsverfügungen sind primär im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens anzuordnen]). Von Amtes wegen ist eine Waldfeststellung nur in den in Art. 10 WaG genannten Fällen vorzunehmen (vgl. Dajcar, in: FHB Öffentliches Baurecht, Rz. 4.176). Unabhängig von Zeitpunkt und Verfahren, in welchem

Wald festgestellt und gegebenenfalls eine Rodung zu prüfen ist, besteht kein Anlass, Art. 5 Abs. 4 WaG unbeachtet zu lassen und den Natur- und Heimatschutz auszublenden. Hierfür besteht keine Grundlage im Recht.

Nichts zu ihren Gunsten herleiten kann die Beschwerdeführerin auch aus dem Argument, das Einordnungsgebot gemäss § 56 PBG komme nicht mehr zum Tragen (Beschwerde S. 18 f. Rz. 70 ff.; Duplik S. 9 Rz. 39). Zum einen ist die Landschaftsverträglichkeit im Nutzungsplanverfahren entgegen ihrer Auffassung nicht (rechtsgenügend) abgehandelt worden bzw. im Sinne von § 56 PBG grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren zu beachten; zum andern hat sich die Beurteilung der Landschaftsverträglichkeit im Baubewilligungsverfahren primär an Art. 5 Abs. 4 WaG zu orientieren.

3.1.1 Die ENHK hat im Gutachten vom 6. Februar 2014 einleitend ausgeführt, Art. 5 WaG (namentlich Abs. 4) gebiete es, auch den Landschaftsschutz in die Beurteilung einzubeziehen. Es hat sich in der Folge unter anderem zum Natur- und Landschaftswert des Gebietes Buosigen (Bergsturzgebiet Goldau), in welchem sich die Abbauzone befindet, sowie zu den Schutzziele geäussert. Das vom Projekt betroffene Gebiet sei durch die Kantonsstrasse vom Kernbereich des BLN-Objektes 1604 "Lauerzersee" abgetrennt. Es liege auf der Grenze zwischen diesem BLN-Objekt und dem BLN-Objekt 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi". Die Grenze des BLN-Objektes 1604 verlaufe quer durch die betroffene Geländemulde. Inhaltlich sei die Geländemulde vor allem dem BLN-Objekt 1604 zuzurechnen, weil sie auf diesem begrenzten Raum die für dieses BLN-Objekt charakteristischen Merkmale wie ein kleinflächiges Moor, Kleingewässer, landwirtschaftlich genutztes Kulturland, Gehölze und zahlreiche Felsblöcke des Bergsturzes enthalte. Zum BLN-Objekt 1606 bestünden hingegen die ausgeprägteren Sichtbezüge und eine grössere Einbettung. Die kleinflächige BLN-Lücke in der betroffenen Landschaftskammer dürfte kaum beabsichtigt gewesen sein. Für die vorliegende Beurteilung sei dies jedoch nicht relevant, da einerseits die Deponie nicht auf diese Lücke beschränkt werden könne und andererseits auch die Beeinträchtigung der Natur- und Landschaftswerte innerhalb dieser Auslassung beurteilt werden müsse. Bei der Begehung habe sich gezeigt, dass das Projektgebiet an Ort und Stelle als eine Art Exklave des Bergsturzgebietes wahrgenommen werde. Das Projektgebiet am südlichen Rand des Bergsturzgebietes weise eine gehäufte Zahl von Randsturzböcken auf, welche die südliche Ausdehnung des Bergsturzgebietes zeigten. Für die Ablesbarkeit des prägenden geologischen Ereignisses komme ihnen eine grosse Bedeutung zu. Der Projektperimeter liege des Weiteren innerhalb des Wildtierkorridors SZ 5. Nordöstlich der Deponie sei eine Wildbrücke über die A4 geplant.

Die ENHK nahm ihre abschliessende Beurteilung unter Berücksichtigung der Etappierung der Deponierung des Gesamtvolumens von rund 280'000 m³ auf einem Ablagerungsperimeter von 31'000 m² bzw. einem Wirkungsperimeter von 41'000 m² in vier Phasen über einen Zeitraum von neun bis zehn Jahren und einer erforderlichen Rodungsfläche von insgesamt 4'110 m² (wovon 3'435 m² temporär und 675 m² definitiv) sowie einer gleichen Ersatzaufforstungsfläche vor. Durch die geplante Aushubdeponie werde die Topografie markant verändert. In der Endphase werde das natürliche Terrain gemäss der Profilierung um bis zu 25 m aufgeschüttet. Anstelle einer Mulde werde je nach Blickrichtung ein leicht überhöhter neuer Hügel entstehen. Die meisten Felsblöcke und die darauf wachsende Vegetation würden zerstört. Mit der Überschüttung werde der Landschaftscharakter dauerhaft und definitiv zerstört. Das intensiv bewirtschaftete Wies- und Weideland könne ohne weiteres auf der neuen Deponiefläche ersetzt werden. Hingegen werde das natürlicherweise in der vernässten Mulde gewachsene Flachmoor zerstört. Dies sei jedoch ersetzbar. Die grossflächige Baustelle, die Störungen durch die Arbeiten und die notwendigen Abschränkungen führten zu einer Beeinträchtigung des Wildtierkorridors während der Betriebsphase.

Da im Projektgebiet ein grosser Teil der Felsblöcke überschüttet werden soll, stehe das Projekt im Widerspruch zum Schutzziel der ungeschmäleren Erhaltung der geomorphologischen Elemente und der ungeschmäleren Erhaltung der naturnahen Lebensräume, welche für beide betroffenen BLN-Objekte gälten. Die Geomorphologie der betroffenen Landschaftskammer werde durch das Projekt grundlegend verändert. Damit würde diese "Exklave" des BLN-Objektes 1604 seine bisherigen charakteristischen Merkmale verlieren, abgesehen von einem künstlich angelegten Feuchtbiotop, und in Bezug auf das ganze BLN-Objekt "Lauerzersee" würde eine weitere Aufschüttung dessen natürliches Bergsturzrelief verunklären. Hinsichtlich des Schutzzieles der Erhaltung der geomorphologischen Elemente, des Bergsturzreliefs und der Bergsturz-Felsblöcke werde das Projekt als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes 1604 eingestuft. Es werde daher beantragt, die Rodungsbewilligung nicht zu erteilen.

3.1.2 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, hat am 15. August 2014 eine Stellungnahme eingereicht. Es äusserte sich vorab kritisch zum Standort der geplanten Deponie. In der kantonalen Deponieplanung von 2004 sei dieser Standort als "bedingt geeignet" qualifiziert worden (bei 148 untersuchten Standorten, wovon insgesamt 76 grundsätzlich als geeignet, davon 45 als bedingt geeignet, acht als wenig geeignet, 23 als gut geeignet und keiner als sehr gut geeignet erachtet worden sei). Auch der Standort Buosigen sei der Kategorie "bedingt geeignet" zugeordnet worden. In der Region Arth-Goldau gebe es aller-

dings auch als "gut geeignet" erachtete Standorte. Die Waldqualität der bestockten Flächen beim Standort Buosigen sei damals nicht erkannt bzw. nicht berücksichtigt worden. Nicht nachvollziehbar sei die Beurteilung im Rodungsgesuch, der Standort Buosigen sei "in der ebenfalls durchgeführten Nutzwertanalyse als gut geeignet beurteilt" worden; eine solche befinde sich nicht bei den Akten. Der gesamtkantonale Bedarf an Deponieraum für unverschmutztes Aushubmaterial sei aufgrund der dem BAFU vorliegenden Unterlagen quantitativ nicht nachvollziehbar, was noch mehr für den Raum Goldau gelte. Die Unterlagen liessen nicht eindeutig darauf schliessen, dass insbesondere in der Region Arth-Goldau ein entsprechender Bedarf vorliege, der einem öffentlichen Interesse entspreche, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiege.

Des Weiteren schloss sich das BAFU der Beurteilung im Gutachten der ENHK vom 6. Februar 2014 an. Eine Interessenabwägung zwischen dem Erhalt der Bergsturzlandschaft von nationaler Bedeutung und der Deponie wäre nur zulässig, wenn der Deponie nationale Bedeutung zukäme, was nicht vorausgesetzt werden könne (Fehlen einer vom Bundesrat genehmigten Festsetzung im Richtplan). Die beiden zu rodenden Waldflächen lägen zudem im Wildtierkorridor SZ5 "Arth". Das Bundesamt für Strassen bearbeite im Rahmen des Nationalstrassen-Teilprogramms "Sanierung Wildtierkorridore" die für die Passage über die A4 nötige Wildbrücke.

Zusammenfassend nahm das BAFU aufgrund der ihm zugestellten Unterlagen und insbesondere aufgrund des nicht weiter begründeten bzw. bezifferten Bedarfs, der ungenügenden bzw. nicht nachvollziehbaren Interessenabwägung betreffend die Standortgebundenheit, aufgrund der fehlenden raumplanerischen Voraussetzungen sowie aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes negativ zur Rodung Stellung.

3.2.1 Betreffend die Beurteilung des Verwaltungsgerichts ist zu beachten, dass ihm gestützt auf § 55 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; SRSZ 234.110) vom 6. Juni 1974 sowie in Beachtung von Art. 110 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 und Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) vom 4. November 1950 als zweite Beschwerdeinstanz nur mehr eine beschränkte Kognition zukommt, nämlich eine Rechtskontrolle inkl. Sachverhaltsüberprüfung, indes keine Ermessenskontrolle (VGE III 2012 94 vom 13.2.2013 Erw. 3.3 mit Hinweisen u.a. auf BGE 131 II 81 Erw. 6.6; VGE 1023-1025/04 vom 27.8.2004 Erw. 3.2; VGE 1015/99 vom 19.11.1999 Erw. 4c). Die verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz hat mithin in erster Linie Rechtsfragen zu beantworten, nicht aber Fachfragen der Verwal-

tion zu beurteilen (vgl. Merkli/ Aeschlimann/ Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 80 N 1). Gemäss ständiger Rechtsprechung auferlegt sich das Gericht zudem (selbst bei voller Kognition) Zurückhaltung bei der Überprüfung der Ermessensausübung, wenn bei der Ermessensausübung ein Fachgremium mitwirkte, bei welchem das Fachwissen ausgeprägter vorhanden ist als beim Verwaltungsgericht (VGE III 2011 202 vom 23.5.2012 Erw. 6.2; VGE II 2011 10 vom 30.3.2011 Erw. 4.2.2; VGE III 2006 1041+1042 vom 22.2.2007 Erw. 6.6.2, je mit weiteren Hinweisen). Auch das Bundesgericht billigt den Rekursinstanzen zu, "nicht ohne Not" von der Auffassung der Vorinstanz abzuweichen, wenn es um die Beurteilung technischer oder wirtschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Verwaltung über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C_818/2010 vom 2.8.2011 Erw. 3.4 mit Hinweisen).

3.2.2 Das ANJF und mit ihm das ARE haben sich der Beurteilung der ENHK angeschlossen (vgl. Gesamtentscheid des ARE, S. 8; S. 16 f.). Der Regierungsrat (angefochtener Entscheid Erw. 3.5) hat das Gutachten der ENHK und die Beurteilung der Fachinstanzen als sachlich und schlüssig erachtet; sie beruhe auf einer umfassenden Interessenabwägung.

3.2.3 Diese Beurteilung der Vorinstanzen ist nicht zu beanstanden. Das Gutachten der ENHK berücksichtigt die Lage an der Peripherie der beiden BLN-Objekte 1604 (Lauerzersee) und 1606 (Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgerstock und Rigi) und weist auf die "kleinflächige 'BLN-Lücke' " in der vom Abbaugebiet betroffenen Landschaftskammer hin (S. 4). Die Auffassung des Gutachtens, diese Lücke sei nicht beabsichtigt gewesen und infolge des grossen Massstabes des BLN-Objektes 1606 entstanden, ist berechtigt. Das Gutachten beleuchtet die Stellung des Abbaugebietes in dieser Schnittstelle differenziert und bettet sie in den Kontext der beiden BLN-Objekte sowie des Bergsturzgebietes Goldau ein. Bewertet wird der Bezug zu beiden BLN-Objekten, wobei zum einen (1604) der inhaltliche Bezug im Vordergrund steht, zum andern (1606) die ausgeprägteren Sichtbezüge und eine grössere Einbettung. Geologie, Fauna und Flora des Lauerzerseegebietes im Allgemeinen und des für den Abbau vorgesehen Gebietes im Speziellen werden detailliert und im Lichte der Bedeutung und der Schutzziele der beiden BLN-Objekte beschrieben. Auch wenn der Bezug zum BLN-Objekt 1604 im Vordergrund steht, hat der Regierungsrat angesichts der Ausführungen im ENHK-Gutachten mit Recht gefolgert, beide BLN-Objekte seien betroffen; die topografische Umgestaltung der Geländemulde durch das vorgesehene Projekt hat Auswirkungen auf die Einbettung und den Sichtbezug. Dass Wald und Bestockungen nicht explizit als Schutzziele der beiden BLN-Objekte genannt

werden (Beschwerde S. 19 f. Rz. 73 ff.), ist irrelevant angesichts der Bedeutung, welche der Flora und Fauna, der urtümlichen Bergsturzlandschaft und den Schutzziele der ungeschmälernten Erhaltung der unter anderem prägenden biologischen Elemente und der Feuchtgebiete mit ihren charakteristischen Pflanzen (BLN-Objekt 1604) bzw. Gehölzen und Hecken (BLN-Objekt 1606) beigemessen wird. Das im Gutachten überzeugend begründete Erhaltungsinteresse kann auch durch die Bedeutung der (regionalen) Deponierung nicht aufgewogen werden. Ein nationales Interesse an dieser Deponie besteht gemäss den begründeten Ausführungen des BAFU vom 15. August 2014 nicht; auch die Beschwerdeführerin ging in der Machbarkeitsstudie vom 28. Februar 2006 nur von einem regionalen Bedarf aus (S. 5 Ziff. 2). Bei diesem Ergebnis kommt dem genauen Verlauf des Wildtierkorridors SZ 5 keine besondere Bedeutung zu. Den Beschwerdegegnern (Vernehmlassung S. 31 ad 64 bis 69) ist indes beizupflichten, dass die Darstellung der Wildtierkorridore in der Richtplankarte nur symbolisch und die tatsächliche Ausdehnung der Korridore den entsprechenden Objektblättern zu entnehmen sind (Richtplan des Kantons Schwyz, Richtplantext, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 209 vom 8.3.2016 erlassen, Stand 5.4.2016, S. 117). Mithin lässt sich derzeit nicht abschliessend sagen, das Abbaugelände sei vom Wildtierkorridor nicht betroffen (wovon auch die Beschwerdeführerin im Rodungsgesuch vom 9. Juli 2013 grundsätzlich noch ausging [S. 8 ff. Ziff. 6]).

3.3 Anzuführen ist, dass der Regierungsrat sowohl im angefochtenen Entscheid (Erw. 6.1) wie auch in der Vernehmlassung (S. 2 Ziff. 7) die Auffassung vertritt, die von den Vorinstanzen sowie der ENHK abgegebenen Einschätzungen könnten nur mit Bezug auf das beurteilte (überdimensionierte) Projekt geteilt werden. Wie es sich hiermit verhält und ob ein anderes (redimensioniertes) Abbauprojekt der Beurteilung des ENHK sowie der zuständigen Fachinstanzen standhalten kann, ist (auch) im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen.

4.1 Die Beschwerdeführerin beruft sich auf den aus Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) vom 18. April 1999 fliessenden Vertrauensschutz. Unter diesem Titel macht sie (erneut auch) eine nurmehr beschränkte Überprüfung der Landschaftsverträglichkeit im Rodungsverfahren geltend (Beschwerde S. 15 Rz. 58). Die Vorgeschichte der Nutzungsplanfestsetzung begründe den geforderten Vertrauensschutz (Beschwerde S. 16 f. Rz. 59 f.). Neben dem Vertrauen der Baugesuchstellerin in das erfolgte Einzonungsverfahren müsse auch das öffentliche Interesse an der gesamten kantonalen Deponieplanung berücksichtigt werden (Beschwerde S. 16 Rz. 62).

4.2 Nach ständiger Rechtsprechung verleiht der in Art. 9 BV geregelte Grundsatz von Treu und Glauben Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden, sofern sich dieses auf eine konkrete, den betreffenden Bürger berührende Angelegenheit bezieht (BGE 130 I 26 Erw. 8.1; 129 I 161 Erw. 4.1). Unrichtige Zusicherungen, Auskünfte, Mitteilungen oder Empfehlungen von Behörden können nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechtswirkungen entfalten, (1) wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat, (2) wenn die Behörde für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn sie der Bürger aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten konnte, (3) wenn der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen konnte, (4) wenn er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und (5) wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 127 I 31 Erw. 3a; 121 II 473 Erw. 2c; Bundesgerichtsurteil 1C_307/2009 vom 16.2.2010).

4.3 Die blosser Verweigerung einer Baubewilligung verstösst grundsätzlich nicht gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes (vgl. Bundesgerichtsurteil 1P.382/2005 vom 30.11.2005 Erw. 4.3).

Irgendwelche Zusicherungen mit Bezug auf die Realisierung der Deponie im geplanten Umfang und in der geplanten Art wurden der Beschwerdeführerin nicht gemacht und sind auch nicht aktenkundig. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin wurde auch nicht der Eindruck vermittelt, es bedürfe keiner Rodungsbewilligung (mit einer entsprechend vorgängigen Waldfeststellung). Mit Ausnahme der Ausarbeitung des Baugesuchs sind keine Dispositionen der Beschwerdeführerin erkennbar, welche überdies nicht mehr ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können müssten. Ein berechtigtes Vertrauen in die Erteilung einer Baubewilligung kann auch nicht in der Vorgeschichte gründen (Beschwerde S. 4 Rz. 6 ff. [Empfehlung des ARE, ein Einzonungsverfahren einzuleiten]), wozu auch die verschiedenen Rechtsmittelverfahren zu zählen sind.

Selbst wenn die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt wären, kann die Berufung darauf durch entgegenstehende Interessen eingeschränkt oder gehindert werden. Im Vordergrund stehen dabei entgegenstehende öffentliche Interessen (BGE 117 Ia 285 Erw. 3e; 102 Ib 97 Erw. 4a, je mit Hinweisen; Beatrice Weber-Dürler, Vertrauensschutz im öffentlichen Recht, Basel und Frankfurt a.M. 1983, S. 112 ff., 131 ff.; Magdalena Ruoss Fierz, Massnahmen gegen illegales Bauen, Zürich 1999, S. 56). Solche Interessen sind vorliegend im Sinne des ENHK-Gutachtens gegeben. Eine Berufung auf den Vertrauensschutz kann

überdies nur durchdringen, wenn nicht das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts überwiegt (vgl. Bundesgerichtsurteil 1C_242/2007 vom 11.6.2008 Erw. 3.3.1). Letzteres ist auch vorliegend hoch zu veranschlagen.

5. Zusammenfassend ist der angefochtene Entscheid des Regierungsrates zu bestätigen. Weder wurden das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin noch die Begründungspflicht seitens der Vorinstanz(en) verletzt. Die Vorinstanzen haben bei der Prüfung der Rodungsbewilligung die verwaltungsgerichtlichen Vorgaben nicht überschritten. Die Vorinstanzen haben auch kein Recht verletzt, wenn sie gestützt auf das Gutachten der ENHK die Rodungsbewilligung verweigert und somit das konkrete Deponieprojekt als nicht bewilligungsfähig erachtet haben. Auf den Vertrauensschutz kann sich die Beschwerdeführerin nicht berufen.

6.1 Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) von Fr. 2'500.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 72 Abs. 2 VRP).

6.2 Ebenfalls dem Verfahrensausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin den durch denselben Rechtsvertreter beanwalteten Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung zu entrichten. Diese wird in Beachtung des kantonalen Gebührentarifs für Rechtsanwälte (GebT; SRSZ 280.411) vom 27. Januar 1975, der ordentlicherweise für das Honorar in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in § 14 einen Rahmen von Fr. 300.-- bis Fr. 8'400.-- vorsieht und in § 2 die Bemessungskriterien erwähnt, in Berücksichtigung der (auch durch die Eingaben der Beschwerdeführerin mitverursachten) Redundanz der Vorbringen sowie unter Ausübung des pflichtgemässen Ermessens auf insgesamt Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) festgesetzt.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) von insgesamt Fr. 2'500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie hat am 1. April 2016 einen Kostenvorschuss in gleicher Höhe bezahlt, so dass die Rechnung ausgeglichen ist.
3. Die Beschwerdeführerin hat den bewalteten Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung (inkl. Barauslagen und MwSt) von insgesamt Fr. 4'000.-- zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG, SR 173.110).

Soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht zulässig ist, kann in derselben Rechtsschrift subsidiäre Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 113ff. BGG).

5. Zustellung an:
 - den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (2/R)
 - den Rechtsvertreter der Beschwerdegegner Ziff. 4-7 (5/R)
 - den Gemeinderat Arth (R)
 - den Regierungsrat
 - das Sicherheitsdepartement, Rechts- und Beschwerdedienst
 - das kantonale Amt für Raumentwicklung
 - das Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern (R)
 - und das Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern (R).

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

A. Müller

Der Gerichtsschreiber:

J. Ch.



***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 15. Dezember 2016